



## LEISTUNGSBESCHREIBUNG

### JÄHRLICHE VERMIETUNG, INSTALLATION UND WARTUNG VON ZWÖLF MOBILEN VIDEOKAMERAS AN STELLEN, WO BEREITS ÖFTERS WIDERRECHTLICH MÜLL ABGELAGERT WURDE IN BOZEN

#### PRÄMISSE

Die Stadtgemeinde Bozen beabsichtigt, folgende Phänomene einzudämmen:

Ablagerung von Müll, auch Sperrmüll oder gefährlichen Abfällen, in den Wertstoffinseln, innerhalb oder außerhalb der Müllcontainer oder auf Flächen, die nicht für die Müllsammlung bestimmt sind;

Ablagerung von Säcken und Gegenständen außerhalb der Container für die getrennte Müllsammlung;

Benutzung der Container für die getrennte Müllsammlung von Seiten von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht in der Gemeinde Bozen ansässig sind.

Die wilde Abfallentledigung erfolgt vorwiegend an abgelegenen Orten oder in den Stadtrandgebieten und zu Uhrzeiten, an denen keine Überwachung durch die Umweltwachen möglich ist. In den meisten Fällen wird daher illegal abgelagerter Müll im Zuge des Patrouillendienstes oder nach entsprechenden Meldungen durch die SEAB AG oder Bürger/-innen entdeckt.

Ein Datenblatt mit den bisher ermittelten möglichen Videokamerastandorten finden Sie unter <https://opencity.gemeinde.bozen.it/Transparente-Verwaltung/Sonstige-Inhalte/Bereich-Datenschutz-RGPD/Datenschutz-zur-Videoueberwachung-Datenblaetter>.

#### ART. 1 GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

Gegenstand der Dienstleistung ist die **Anmietung von 12 mobilen Videokameras** einschließlich aller für die ordnungsgemäße Installation und Bedienung der Geräte erforderlichen Kosten. Es muss möglich sein, die Bilder einen Tag lang im Amt für den Umweltschutz in Echtzeit zu betrachten, spätestens aber ab dem ersten Tag nach der Aufzeichnung durch die Kameras.

Alle oben genannten Geräte müssen **Bildsequenzen in hoher Auflösung** (Mindestauflösung 1280 x 960) liefern, die das Lesen von **Kfz-Kennzeichen** (durch Vergrößerung der Bilder in hoher Qualität, spezielle OCR-Software oder spezielle Optik) und eine klare Visualisierung des **Kontextes**, d. h. der Handlungen der Personen, die den Registrierungsbereich betreten, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, ermöglichen. Außerdem muss es möglich sein, **Bildsequenzen in einem Format zu erfassen, das Datum und Uhrzeit bescheinigen kann**.

Die Geräte müssen mit **langlebigen Batterien** ausgestattet sein, die nachts über den Anschluss an die öffentliche Beleuchtung wieder aufgeladen werden.

Die Geräte müssen mit einem 4G-Router ausgestattet sein und **die Übertragung der verschlüsselten Daten und Videos an den Server der Gemeinde Bozen** erfolgt über eine SIM-Karte (Gebühr zu Lasten des Auftragnehmers) mit unbegrenztem monatlichem Datenverkehr. Außerdem muss ein Glasfaseranschluss möglich sein, wenn der Standort der Videokameras dies zulässt (Gebühr zu Lasten des Auftragnehmers).

Die **Kompatibilität der Software/Webanwendung** muss mit dem Amt für Informatik der Stadtverwaltung überprüft werden und einen eingeschränkten Zugang (mit persönlichen Zugangsdaten) für alle zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung gewährleisten, wobei mindestens drei gleichzeitige Zugriffe zulässig sind. Die Software/Webanwendung muss unbedingt **authentifizierte Proxy-Server** verwenden

Die Software/Webanwendung muss auf relevante Sequenzen hinweisen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vergabestelle den direkten Zugriff auf diese Bilder ermöglichen, so dass sie nicht gezwungen sind, die gesamte Aufzeichnung zu sehen. **Bewegungsmelder** sind eine Mindestanforderung, die jedoch nicht ausreicht, um dies zu gewährleisten, da die Kameras in städtischen Gebieten installiert sind. Daher ist die Möglichkeit der Einstellung **zusätzlicher Anwendungen** für die Szenenanalyse (z. B. Signalton, der das Hinterlassen eines Gegenstandes anzeigt) erforderlich.

Die **Fernwartung** der Geräte muss für die Dauer des Vertrages gewährleistet sein **und innerhalb von 24 Stunden nach der Anfrage** erfolgen. Es müssen eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angegeben werden, die während der Bürozeiten erreichbar sind und über die eventuelle Probleme mit der Bildanzeige und



der Parametrierung des Geräts gelöst werden können. Der Auftragnehmer muss **regelmäßige Vor-Ort-Wartung**, Software-Updates, **Einsatz innerhalb von 3 Arbeitstagen** im Falle von defekten Geräten, **6 Tage für die eventuelle Verlegung der Geräte** (mit einer Vorankündigung von 10 Tagen) bei einer geplanten Gesamtzahl von maximal 24 Verlegungen/Jahr gewährleisten.

Außerdem muss die **Ausbildung** der mit der Betrachtung und Auswertung der Bilder betrauten Gemeindeangestellten garantiert werden.

## ART. 2 VERTRAGSDAUER

Die Dauer des Vertrages beträgt **12 Monate, vom 01.02.2025 bis zum 31.01.2026**. Aufgrund des hochtechnologischen Charakters der Dienstleistung und der Unmöglichkeit, das ordnungsgemäße Funktionieren der vorgeschlagenen Lösung am Installationsort im Voraus zu überprüfen, gelten die ersten **zwei Monate als Probezeit**, und wenn das System nach Ablauf dieses Zeitraums nicht voll funktionsfähig ist, führt dies zur automatischen und sofortigen Kündigung des Vertrags.

Bei positiven Ergebnissen und voller Funktionsfähigkeit des Systems behält sich die Vergabestelle das Recht vor, den Vertrag zu den gleichen Bedingungen, um weitere **11 Monate** zu verlängern, **bis zum 31.12.2026**. Die Vergabestelle macht von diesem Recht Gebrauch, indem sie den Auftragnehmer mindestens 60 Tage vor Ablauf des ursprünglichen Vertrags per zertifizierter E-Mail benachrichtigt.

## ART. 3 SICHERHEIT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten, wie sie im ges.vertr. Dekret Nr. 81/2008, i.g.F. vorgeschrieben wird. Er muss alle Vorkehrungen treffen, um Unfällen jeglicher Art von Personen oder Sachen vorzubeugen und er übernimmt jegliche Haftung.

Der Auftragnehmer muss insbesondere für Aufklärung und Schulung der Arbeitnehmer über die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung Sorge tragen.

## ART. 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS GEGENÜBER DEN EIGENEN ARBEITNEHMERN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet gegenüber den eigenen Arbeitnehmern, auch von außerhalb der Provinz Bozen, die mit gegenständlichen Dienstleistungen beauftragt sind, keine geringeren Gesetzes- und Entlohnungsbedingungen anzuwenden als jene, die die geltenden Tarifverträge und gewerkschaftlichen Abkommen vorsehen und die für die Orte gelten, an denen die Dienste erbracht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, unbeschadet auf jeden Fall der günstigsten Bedingung für den Beschäftigten, die oben genannten Tarifverträge auch nach ihrer Fälligkeit und bis zu ihrem Ersatz weiter anzuwenden.

Vorgenannte Pflichten betreffend die nationalen Kollektivverträge sind auch dann für den Auftragnehmer für die gesamte Vertragsdauer bindend, wenn er nicht Mitglied der Vereinigungen ist, die die Verträge abgeschlossen haben, oder aus ihnen ausgetreten ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, jederzeit auf einfache Anfrage die Quittungen der Versicherungs- und Vorsorgebeiträge vorzuweisen, die er für das Personal eingezahlt hat, das die Dienste im Rahmen des gegenständlichen Auftrages erbringt. Außerdem gewährt der Auftragnehmer Einsicht in die Unterlagen, bezüglich der Einzahlung der Gehälter.

In jenen Fällen, in denen der Auftragnehmer mit der Einzahlung der Für- und Vorsorgebeiträge und/oder mit der Auszahlung der Gehälter, die er dem Personal schuldet, das die Dienste im Rahmen des gegenständlichen Auftrages erbringt, oder mit der Einhaltung der Bestimmungen der Fürsorgeinstitute bezüglich Beiträge und Pflichtprämien in Verzug ist, wird Art. 11 des Gv.D. Nr. 36/2023 angewendet.

Der Auftragnehmer ist für das eigene Personal für die Anwendung aller geltenden Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitssicherheit und -hygiene verantwortlich.

Der Auftragnehmer übernimmt jede Verantwortung im Falle von Schäden, die aus der Verwendung von Produkten und Maschinen entstanden sind, sowie für Unfälle und Schäden an Personen und Sachen, die der Verwaltung, oder Dritten zugefügt worden sind und deren Verschulden ihm oder seinen Angestellten angelastet werden kann. Die Verwaltung wird somit jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang enthoben.



## ART. 5 - PREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Gesamtbetrag der Vergütung für die Ausführung der Dienstleistung für 12 Monaten beträgt höchstens **71.100,00 €**, (ohne MwSt. und andere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben und einschließlich Sicherheitskosten und Kosten für Arbeitskräfte).

Im Falle einer Erneuerung um weitere 11 Monate wird die Vergütung voraussichtlich **62.500,00 €** betragen, was einem Gesamtbetrag von **133.600,00 €** entspricht.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt, nach Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung, ausgestellt auf das Amt für den Schutz der Umwelt und des Territoriums der Stadtgemeinde Bozen, welche die folgenden Angaben beinhaltet:

- den Ämterkodex WFUS5A;
- den Erkennungskodex der Ausschreibung (CIG)
- den einheitlichen Projektkodex (CUP), falls vorhanden
- 2.1.3 "Angaben Verträge" -
- 2.1.3.2 "Nummer des Aktes" -
- 2.1.3.3. "Datum des Aktes" -;
- die Fälligkeit der Zahlung;
- das zweckbestimmte Kontokorrent (IBAN Kode);
- die geteilte Zahlungen im Sinne des Art. 17-ter sog. "split payment" des D.P.R. Nr. 633/1972, i g.F.,

Die Zahlung unterliegt, unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Art. 31 des Gesetzes Nr. 98/2013, der vorherigen Einholung der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (in Folge kurz D.U.R.C.), die für den Auftragnehmer ausgestellt wird.

Es wird kein Garantierückbehalt auf den progressiven Nettobetrag im Sinne von Art. 49 Abs. 3-bis des L.G. Nr. 16/2015, i.g.F. vorgenommen.

Für die Beträge, welche aufgrund der nicht vorgelegten Bescheinigungen von der Verwaltung nicht bezahlt wurden, sind keine Zinsen fällig.

Es ist die direkte Bezahlung des Subunternehmers oder Unterauftragnehmers von Seiten der Verwaltung gemäß Art. 49 Abs. 3 des L.G. Nr. 16/2015, i.g.F. vorgesehen.

Bei Vorhandensein eines genehmigten Subunternehmerauftrages erfolgt die Zahlung der allfälligen Anzahlung und die dazugehörige direkte Zahlung des Subunternehmers unter der Bedingung, dass die Rechnungen des Auftragnehmers und eine einfache Kopie der Rechnungen des Subunternehmers, wobei diese letzten auf den Auftragnehmer ausgestellt sind, dem Durchführungsleiter vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer übernimmt die vom Gesetz Nr. 136/2010, i.g.F., dem sogenannten Sonderplan zur Bekämpfung der Mafia, vorgesehenen Pflichten der Rückverfolgbarkeit, aufgrund der alle Geldbewegungen im Rahmen von öffentlichen Werkverträgen und Weitervergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen auf den zu diesem Zweck zugeordneten Kontokorrentkonten verbucht und ausschließlich über Bezugskonten bei Bankinstituten oder bei der Post abgewickelt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen aufgelöst.

## ART. 6 - PREISÜBERPRÜFUNG

Die Preisrevision erfolgt gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 36/2023. Für die Ermittlung der Kosten- und Preisänderung werden die Indizes der vertraglichen Stundenlöhne verwendet.

## ART. 7 - VERZUGSSTRAFE

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Vorgaben oder bei Nichtbefolgung der Pflichten gemäß Direktvertrag, kann dem Auftragnehmer die Zahlung von Vertragsstrafen auferlegt werden.

Die Geldstrafe wird berechnet, indem der Betrag des täglichen Netto-Mietzinses eines Geräts mit der Anzahl der Tage der Verspätung bei Fern- und Vor-Ort-Einsätzen gemäß Art. 1 multipliziert wird, unbeschadet des Rechts der Vergabestelle, Ersatz für einen eventuellen höheren Schaden zu verlangen.

Die Geldstrafe darf insgesamt 10 Prozent des Vertragswertes nicht überschreiten.



## ART. 8 - ENDGÜLTIGE KAUTION UND VERSICHERUNG

**Endgültige Kautio:** in Höhe von 2% des Vertragsbetrags.

**Versicherungspolice:** allgemeine Haftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssumme von Euro 500.000,00.

## ART. 9 - KONKURS ODER VERTRAGSAUFLÖSUNG

**Die negative Bewertung der in Artikel 2 genannten Probezeit und, ab dem dritten Betriebsmonat, der Betrieb der Geräte an weniger als 80 % der Tage in mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten durch Verschulden des Auftragnehmers sind Gründe für die Aufhebung des Vertrags gemäß Artikel 122 des Vergabegesetzbuches (vgl. Artikel 5).**

Die Betriebszeit wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\sum \text{Betriebstage jedes Geräts im Bezugsmonat} \times 100}{\text{Anzahl der Geräte} \times \text{Gesamtzahl der Tage im Bezugsmonat}}$$

Im Falle des Konkurses, der Zwangsliquidation und des Ausgleichs oder im Falle, dass der Auftragnehmer sich in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befindet, im Falle der Vertragsaufhebung oder des Rücktritts vom Vertrag im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften oder im Falle einer gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags, behält sich die auftraggebende Körperschaft vor, fortlaufend die Teilnehmer des ursprünglichen Ausschreibungsverfahrens zu konsultieren.

Die Konsultation erfolgt gemäß ihrer Reihung in der betreffenden Rangordnung für den Abschluss eines neuen Vertrags über die Vergabe der Fertigstellung der Leistungen zu denselben Bedingungen, die bereits vom ursprünglichen Zuschlagsempfänger bei der Angebotsabgabe geboten wurden. (Art. 124 des Kodex).

## ART. 10 - SCHIEDSGERICHT UND MEDIATION / SCHLICHTUNG VON STREITFÄLLEN UND ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT

Unbeschadet der Einleitung von Vergleichsverfahren und gütlicher Einigungen gemäß den Artikeln 210 und 211 des Gv.D. Nr. 36/2023 i.g.F. werden alle Streitfälle dem Gerichtsstand Bozen übertragen; sie können nicht Schiedsrichtern oder der Mediationsstelle der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer übertragen werden.

## ART. 11 - VERHALTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Mit der Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung nimmt der Teilnehmer die **"Integritätsvereinbarung"** an, welche mit Stadtratsbeschluss Nr. 27 vom 30. Januar 2017 genehmigt worden ist und in der Sektion [„Transparente Verwaltung“](#) der Stadtgemeinde Bozen veröffentlicht ist, welche man hier als vollinhaltlich wiedergebracht hat, und verpflichtet sich die diesbezüglichen Bedingungen anzunehmen.

**Die Annahme der Integritätsvereinbarung stellt eine Bedingung für die Zulassung zum Verfahren dar.**

Der Auftragnehmer und durch diesen seine Angestellten und Mitarbeiter, unter Strafe der Vertragsauflösung im Sinne von Art. 1456 des Zivilgesetzbuches, verpflichtet sich, die im *„Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz 2024-2026“*, genehmigt mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 42 vom 19. Februar 2024, veröffentlicht in der Sektion [„Transparente Verwaltung“](#) der Stadtgemeinde Bozen, vorgesehenen Pflichten, welche man hier als vollinhaltlich wiedergebracht erachtet, soweit vereinbar, einzuhalten.

Im Sinne der gemeinsam gelesenen Bestimmungen des Art. 2, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 62/2013, i.g.F. *„Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten, gemäß des Art. 54 des Gv.D. Nr.*



165/2001", veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik, Allgemeine Serie Nr. 129 vom 4. Juni 2013 und des Art. 1, Absatz 1 des „Verhaltenskodexes für das Personal der Stadtgemeinde Bozen“, genehmigt mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 728 vom 30. Dezember 2022, veröffentlicht in der Sektion „[Transparente Verwaltung](#)“ der institutionellen Webseite der Stadtgemeinde Bozen, verpflichtet sich der Auftragnehmer und durch diese seine Angestellten und Mitarbeiter unter Strafe der Vertragsauflösung im Sinne von Art. 1456 des Zivilgesetzbuches, die von den oben angeführten Verhaltenskodizes, welche hier als vollinhaltlich wiedergegeben gelten, vorgesehenen Pflichten, soweit vereinbar, einzuhalten.

Im Sinne von Art. 53, Abs. 16-ter, des Gv.D. Nr. 165/2001, i.g.F. erklärt der Auftragnehmer, dass er mit ehemaligen Bediensteten der Stadtgemeinde Bozen, welche ihm gegenüber Vertrags- oder Entscheidungsbefugnissen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, innerhalb des Dreijahreszeitraumes ab Beendigung des Dienstverhältnisses kein abhängiges oder freiberufliches Vertragsverhältnis abgeschlossen hat und dass er diesen auf alle Fälle keine Aufträge erteilt hat.

Der Auftragnehmer garantiert für sich und für alle seine Unterauftragnehmer die gänzliche Einhaltung der geltenden umwelt- sozial - und arbeitsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die durch Rechtsvorschriften der Union, staatliche Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebenen, oder die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

#### **ART. 12 - BEACHTUNG DER EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN**

Der Auftragnehmer muss neben dem vorliegenden Lastenheft, das L.G. Nr. 16/2015 (*Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe*) das Gv.D. Nr. 36/2023 (*Kodex der öffentlichen Verträge*), die geltende „Gemeindevorordnung über das Vertragswesen“, die mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 3 vom 25.01.2018 genehmigt wurde und jede weitere einschlägige Bestimmung beachten.

#### **ART. 13 - VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Der Zuschlagsempfänger dieser Dienstleistung, der im Auftrag der Verwaltung personenbezogene Daten verarbeiten wird, wird im Sinne des Art. 28 der „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)“ zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung ernannt. Er muss sich verpflichten, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Insbesondere wird sich der Verantwortliche an genaue Verpflichtungen dem Inhaber gegenüber halten müssen, welche im Art. 28, Par. 3 der DSGVO vorgesehen sind und er wird das Verzeichnis der Behandlungskategorien nach Art. 30, Par. 2 der DSGVO führen müssen. Der Verantwortliche muss zudem alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um ein risikoadäquates Sicherheitsniveau zu gewährleisten, welche, falls zutreffend, jene laut Art. 32 des DSGVO beinhalten.

Der Zuschlagsempfänger, der als Verantwortlicher der Datenverarbeitung ernannt ist, kann auf einen anderen Verantwortlichen der Datenverarbeitung zurückgreifen, um bestimmte Verarbeitungsaktivitäten zu verwalten. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung muss der zusätzliche Verantwortliche der Datenverarbeitung die gleichen Garantien und Pflichten erfüllen, die für den Zuschlagsempfänger vorgesehen sind.

#### **ART. 14 – SOZIALKLAUSEL**

Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, die Anwendung des nationalen und territorialen Bereichskollektivvertrages (oder der nationalen und territorialen Kollektivverträge) zu gewährleisten, die von den am meisten repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf nationaler Ebene abgeschlossen wurden und deren Geltungsbereich eng mit der Tätigkeit verbunden ist, die in diesen Ausschreibungsbedingungen beschrieben ist, sowohl für die eigenen Arbeitnehmer als auch für die des Unterauftrags.